

An das Amt für Kinder,
Jugend und Familie der
Stadt Hennef
Miriam Overath
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Abtsgartenstraße 21a
53773 Hennef
Fon +49 (0) 2242 / 9337100
Fax +49 (0) 2242 / 9337099
info@dasdigidings.de
www.dasdigidings.de

Eingang am 28.09.2021

28.09.2021
J

Antrag auf Anerkennung als Freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Frau Overath,

Hennef, den 16.09.2021

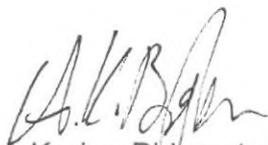
wir bitten um Anerkennung des Vereins dasdigidings e.V. als „Freie Träger der Jugendhilfe“ nach § 75 SGB VIII.

Als Anlagen haben wir beigefügt:

1. Geschichte, Ziele, Aufgaben und Organisationsform
2. Vorstellung des Vorstandes
3. Bisherige und geplanten Projekte und unserer Kooperationspartner
4. Kooperations- und Netzwerkpartner
5. Vereinssatzung
6. Bescheinigung des Finanzamtes über Gemeinnützigkeit

Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Anna Karina Bitkenstock

Vorstand dasdigidings e. V.



1. Geschichte, Ziele, Aufgaben und Organisationsform

Der Verein dasdigidings e. V. wurde am 11.11.2020 von Menschen gegründet, die bereits in vielen Bereichen der ehrenamtlichen Arbeit und in der digitalen Bildung engagiert waren. Zweck der Vereinsgründung war es, dieses Engagement zu bündeln, neue Kooperationen zu bilden und neue Mitstreiter:Innen zu finden.

dasdigidings e. V. hat das Ziel, die Digitalisierung in der Region zu unterstützen und durch unterschiedliche Angebote für niederschweligen Zugang zu diesen Technologien zu sorgen. Diese möchten wir erreichen durch:

- Veranstaltung von Vorträgen, Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung im Bereich neue und digitale Medien, Gesellschaft, Technik, Hard- und Software, Infrastruktur und Kunst
- Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen, insbesondere zur Behandlung von offenen Fragen und aktuellen Entwicklungen in o. g. Themenbereichen
- Projekte zur Förderung/Bildung/Erziehung in o. g. Bereichen, z. B. angeleitete Entwicklung und Gestaltung von Kunst- oder Designobjekten, Software-, Hardware- oder Elektronik-Komponenten, spezielle Bildungsveranstaltungen zu dem vorgenannten Thema,
- Kooperation mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen etc.
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen speziell für Kinder und Jugendliche,
- Generationenübergreifender Knowhow- und Wissensaustausch
- Kontaktvermittlung und Vernetzung von bestehenden internationalen, nationalen und regionalen Gruppen, z. B. User-Groups, Stammtische, Computerclubs, Coworking Spaces, Künstlergruppen, Vereine etc. sowie
- Durchführung von Kongressen und Konferenzen

Der Verein finanziert sich durch Spenden und Fördergelder.

dasdigidings e. V.

Abtsgartenstraße 21a, 53773 Hennef (Sieg)

Vorstand: Caspar Armster, Anna Karina Birkenstock, Angelika Horlacher, Daniel Marcinkowski, Jens Nowak

Vereinsregister: VR 3780 - Amtsgericht Siegburg

StNr: 220/5939/1043 (gemeinnützig)

Webseite: www.dasdigidings.de



2. Vorstellung des Vorstandes

Caspar Armster

Caspar Armster arbeitet als Set-Designer für verschiedene TV-Sender und Produktionsfirmen. Neben seiner Arbeit als IOT Consultant mit dem Schwerpunkt „Smart County“, ist er ehrenamtlich aktiv, u. a. für The Things Network Rhein-Sieg und das OK Lab Bonn. Für die Stadt Hennef engagiert er sich mit Coding Workshops für Kids (Sommerleseclub, KidS Wochen, Coding Week).

Anna Karina Birkenstock

Die Illustratorin, Autorin und Literaturpädagogin mit dem Schwerpunkt „Lesekompetenz mit digitalen Medien fördern“ hat bereits zahlreiche Workshops in und um Hennef herum mit verschiedenen Schwerpunkten durchgeführt, u. a. die „Mutikulturelle Kinder-Kunst-Woche (MultiKuH) des Kinderschutzbundes und Workshops im Rahmen verschiedener Bundes- und Landesförderprogramme. Sie ist im Vorstand des Kinderschutzbundes Hennef e. V. aktiv.

Jens Nowak

Jens Nowak (digital immigrant) ist Gründungs- und Vorstandsmitglied des Vereins „dasdigidings e. V.“ in Hennef (Sieg). Neben den Aufgaben der Vereinsführung beschäftigt er sich hauptsächlich mit dem technischen Bereich (IoT, LoRaWAN, Sensorbau) und der Pflege der Internet-Auftritte. Planungstalent und Organisation sind seine Stärken - die auch für die Vorbereitung und Durchführung unterschiedlichster Workshops benötigt werden. Hauptberuflich ist er im Sondermaschinenbau unterwegs, außerdem übernimmt er ehrenamtlich den Vorsitz vom Heimatverein Happerschoß und baut die Dorfquelle e. V. mit auf, welche ein lokales Nahversorgungszentrum plant. "Spannende Ideen gestalten, gemeinsam formen und dann umsetzen. Machen, nicht reden!"

Angelika Horlacher

Die Diplom Grafikerin entwirft Firmen-Designs wie Logos und Printprodukte und entwickelt professionelle Webauftritte. Unter anderem gestaltete sie für die Stadt Hennef den Kinderstadtplan. Ihre Erfahrung in Gestaltung und Software und Webentwicklung gibt sie in Workshops an Kinder und Jugendliche weiter.

Daniel Marcinkowski

Daniel Marcinkowski, Diplom Informatiker, engagiert sich im Verein u.a. bei den media.labs und Workshops für Jugendliche und Erwachsene, um wichtige Konzepte aus der praktischen und theoretischen Informatik anschaulich und zielgruppengerecht zu vermitteln. Neben seiner Arbeit im Verein „dasdigidings e.V.“ ist im HTV Trainer für Jonglieren und Einradfahren und engagiert sich als Leiter der Vereins-Küchengruppe.

Zahl der Mitglieder

Die Vereinsstruktur sieht vor, dass nur diejenigen Mitglieder werden, die sich aktiv an den Vereinszielen beteiligen. Derzeit sind das 9 Personen.

Menschen und juristische Personen, die den Verein unterstützen möchten, können Fördermitglieder werden.



3. Bisherige und geplanten Projekte und unserer Kooperationspartner

Unsere Angebote kostenlos, um stets ein niederschwelliges Angebot zu garantieren.

- **Seit September 2020: media.labs**
Wöchentliche Veranstaltung für Kinder ab 12 Jahren, Verbindung von Leseförderung mit digitalen Medien und Coding,

in Kooperation mit dem
Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Hennef e. V.
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef und dem Kinder- und Jugendhaus
Stiftung Lesen

*Gefördert von
Kultur macht stark – Bündnisse für Bildung des BMBF*
- **Sommerferien 2020
KiDS Ferienworkshops**
Ferienworkshops für Kinder ab 10 Jahren

2020 & 2021 Programmieren für Kids ab 10
2020 Fake News & Presse Blog

*In Kooperation mit dem
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef*
- **Sommer 2020
Online Vorleseprojekt des Lesenetz Hennef**
Als Mitglied des Lesenetz Hennef unterstützte dasdigidings (zu dem Zeitpunkt noch kein eingetragener Verein) die Online-Vorleseaktion mit der nötigen Technik (Filmen, Schneiden, online präsentieren)

*In Kooperation mit dem
Lesenetz Hennef*
- **Seit Sommer 2020
<make!;code!;read!> Mit digitalen Medien Lesekompetenz steigern**
(als Kooperationspartner)

Schulung in 4 Modulen für Grundschullehrer:Innen
Making, Coding, Calliope & Scratch erfolgreich im Unterricht zur Sprach- und Leseförderung einsetzen.
Die Schulung wird 2021 im Rhein-Sieg-Kreis, dem Bergischen und im Oberbergischen Kreis weitergeführt.

*In Kooperation mit
ZDI Rhein-Sieg*

*Gefördert von
Bildungs-Stiftung der Kreissparkasse Köln*

- **Herbstferien 2020**
Codeweek EU:

- Scratch Workshop in der Stadtbibliothek Hennef
In Kooperation mit der Stadtbibliothek Hennef
- Programmierworkshop „Girls only“
In Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhaus Hennef

- **Januar 2021- Juni 2021 / ab September 2021**
Minecraft Server für Kids in Hennef – In Zusammenarbeit mit JWD

Um während der Corona Pandemie ein digitales Angebot des Programmes „Jugend weit draußen“ zu schaffen, berät und betreut dasdigidings zusammen mit dem JWD Team einen Minecraft-Server zum freien Spiel und mit wöchentlichen Aktionen.

In Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef

- **April 2021**
Boys & Girls Day: Frauen in der IT
Online Keynote zum Städtischen Girls Day Angebot

- **Juni 2021**
Digitaltag der Stadt Hennef

- TTN / LoRaWAN Workshop „Türsensor“
- Vortrag „Mit Kindern sicher durch die digitale Welt navigieren“

*In Kooperation mit dem
Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Hennef e. V*

- **Sommerferien 2021**
KiDS Ferienworkshops
Ferienworkshops für Kinder ab 10 Jahren

2020 & 2021 Programmieren

*In Kooperation mit dem
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef*

- **18.-22.Oktober 2021**
Codeweek EU: Herbstferienworkshop „Dicke Luft im Klassenzimmer“
Ferienworkshop für Kinder der 4.Klasse aller Hennefer Grundschulen, wir programmieren und bauen eine CO2 Ampel, die im Anschluss in den jeweiligen Schulen verbleibt.

*In Kooperation mit dem
Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Hennef e. V.*

Gefördert von:
Hennef Stiftung der Kreissparkasse Köln

- **Ab Oktober 2021**
Regelmäßiger Stammtisch MINT für Multiplikator:Innen

Dieser Stammtisch soll Lehrerkörpern der Region die Möglichkeit geben, sich auszutauschen und durch Fachvorträge neue Ideen und Impulse für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht zu geben.

Offen für alle Lehrkörper und Mitarbeiter:Innen der freien Jugendhilfe aus der Region, Möglichkeit für die Teilnehmenden der o. g. Schulung in Kontakt zu bleiben.

*In Kooperation mit:
zdi Rhein-Sieg*

- **November 2020 / 2021**
Lesefest des Lesenetzes

dasdigidings e. V. ist Partner des Lesenetzes Hennef

4. Kooperations- und Netzwerkpartner

„Zusammen mehr erreichen“ ist der Grundsatz unserer Vereinsarbeit, denn wenn jeder Partner seine Expertise in gemeinsame Projekte einbringt, kommen wir weiter. Wie sehen uns als Verein nicht als Einzelkämpfer, sondern als Teil eines gemeinschaftlichen Engagements in der Stadt, der Region und überregional.

zdi Netzwerk: MINT im Rhein-Sieg-Kreis

Wir sind offizieller Partner Zukunft durch Innovation.NRW (kurz: zdi), eine Gemeinschaftsoffensive zur Förderung des naturwissenschaftlich-technischen Nachwuchses in Nordrhein-Westfalen. Uns verbindet das gemeinsame Ziel, die Talente möglichst vieler junger Menschen im MINT Bereich zu fördern und so einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungssystem zu erreichen.

Die Stadt Hennef, das Amt für Familie, Kinder und Jugendliche, der Jugendpark, das Kinder und Jugendhaus und das Team von JWD waren von Anfang an wichtige Partner, um viele Kinder und Jugendlichen zu erreichen und ein niederschwelliges, offenes Angebot sicher zu stellen. Besonders schätzen wir dabei die wertvolle pädagogische Unterstützung unserer Projekte wie die Ferienworkshops und das wöchentliche media.lab.

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Hennef e.V.

Digitalisierung ist auch Teil des Familienalltags. Daher unterstützen wir als offizieller Kooperationspartner den Kinderschutzbund Hennef darin, gemäß seinem Motto, „Familien in Hennef stark zu machen“ – auch digital. Gemeinsame Projekte sind das media.lab, der Ferienworkshop „Dicke Luft im Klassenzimmer“ sowie Themenvorträge für Eltern (geplant).

Stiftung Lesen

Vorstandsmitglied A.K.Birkenstock setzt sich als Literaturpädagogin dafür ein, digitales Know-How mit Leseförderung zu verbinden. Zum Beispiel beim wöchentlichen media.lab, in Kooperation mit dem Kinderschutzbund, der Stadt Hennef und der Stiftung Lesen.

Ohne Lesekompetenz ist keine digitale Bildung möglich. Daher sind wir auch Partner im **Lesenetz Hennef**.

Wir werden außerdem bei einigen Projekten unterstützt von der **Bildungsstiftung der Kreissparkasse Köln** und der **Deutsche Telekom Stiftung**.

Anlage:

5. Vereinssatzung

6. Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „dasdigidings“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz „e.V.“ ergänzt. Der Verein hat seinen Sitz in Hennef (Sieg).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. des selbigen Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Insbesondere fördert und unterstützt der Verein Vorhaben der Forschung, Wissenschaft und Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie der Kunst und Kultur, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens oder führt diese durch.
- (2) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung im Bereich neue und digitale Medien, Gesellschaft, Technik, Hard- und Software, Infrastruktur und Kunst
 - Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen, insbesondere zur Behandlung von offenen Fragen und aktuellen Entwicklungen in o.g. Themenbereichen

- Projekte zur Förderung/Bildung/Erziehung in o.g. Bereichen, z.B. angeleitete Entwicklung und Gestaltung von Kunst- oder Designobjekten, Software-, Hardware- oder Elektronik-Komponenten, spezielle Bildungsveranstaltungen, Kooperation mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen etc.
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen speziell für Kinder und Jugendliche
- Generationenübergreifender Knowhow- und Wissens-Austausch
- Kontaktvermittlung und Vernetzung von bestehenden internationalen, nationalen und regionalen Gruppen, z.B. User-Groups, Stammtische, Computerclubs, Coworking Spaces, Künstlergruppen, Vereine etc. sowie Durchführung von nationalen und internationalen Kongressen und Konferenzen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er darf keine Gewinne erzielen; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein wird alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeigneten Maßnahmen durchführen, auch wenn diese in der aktuellen Satzung (noch) nicht aufgeführt sind.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins mittragen und unterstützen wollen. Es sind dabei folgende Arten von Mitgliedschaften vorgesehen:

- Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet.
- Fördernde Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.

(1) Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

(2) Die aktive Mitgliedschaft wird auf Vorschlag eines aktiven Mitglieds mit Zustimmung zweier anderer aktiver Mitglieder durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erworben.

Hauptentscheidungskriterium für die Aufnahme soll das von den Aufnahmekandidaten über einen längeren Zeitraum gezeigte Engagement und der dabei geleistete Beitrag im Sinne der Vereinsziele sein.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Gründungsmitglieds ist frühestens sechs Monate nach Eintrag des Vereins ins Vereinsregister möglich. Danach ist der Austritt zum Monatsende des Folgemonats möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds, ausgenommen Gründungsmitglieder, ist zum Monatsende des Folgemonats möglich. Er erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen und Sachgegenstände des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins satzungsgemäß zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.
- (4) Durch eine Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf Vereinsvermögen begründet.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Inanspruchnahme von Hard-/Software oder geistigem Eigentum des Vereins während Veranstaltungen dieses entsprechend zu kennzeichnen (Logo, Quellenangabe, Namensnennung).

§ 5 Beitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (2) Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- die Genehmigung des Finanzberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Bestellung von Finanzprüfern,
- die Satzungsänderungen,
- die Genehmigung der Beitragsordnung,
- die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
- Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- die Auflösung des Vereins und die Beschlussfassung über die eventuelle Fortsetzung des aufgelösten Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch über digitale Medien stattfinden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der diese Tagesordnungspunkte ausdrücklich angekündigt worden sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solche Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (6) Vorbehaltlich Absatz 4 bedürfen die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.
- (10) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26, Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten, ausgenommen davon sind Rechtsgeschäfte von über 100 Euro, Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften und Geschäftsanteilen von Gesellschaften zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele, bei denen der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
- (4) Besteht der Vorstand aus weniger als zwei Mitgliedern, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst.

- (6) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und bereitet die Mitgliederversammlung (§ 7) vor. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens: Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Finanzprüfern des Vereins zur Verfügung. Der Vorstand ist verpflichtet, einen Bericht auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen, der keine persönlichen Daten enthalten darf.
- (8) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
Vorstandsmitglieder können vergütete Tätigkeiten ausüben, die Tätigkeit muss jedoch eindeutig von der Vorstandsarbeit abgrenzbar sein.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Finanzprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Ab einer Mitgliederanzahl von 30 aktiven Mitgliedern ist eine Wiederwahl als Kassenprüfer/in nur zweimal zulässig.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft und Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Das Instrument des Vereinsausschlusses ist kritischen Situationen vorbehalten, wobei grundsätzlich der Klärung zur Güte der Vorrang zu gewähren ist.
- (2) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, so kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 11 Wiederaufnahme

- (1) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

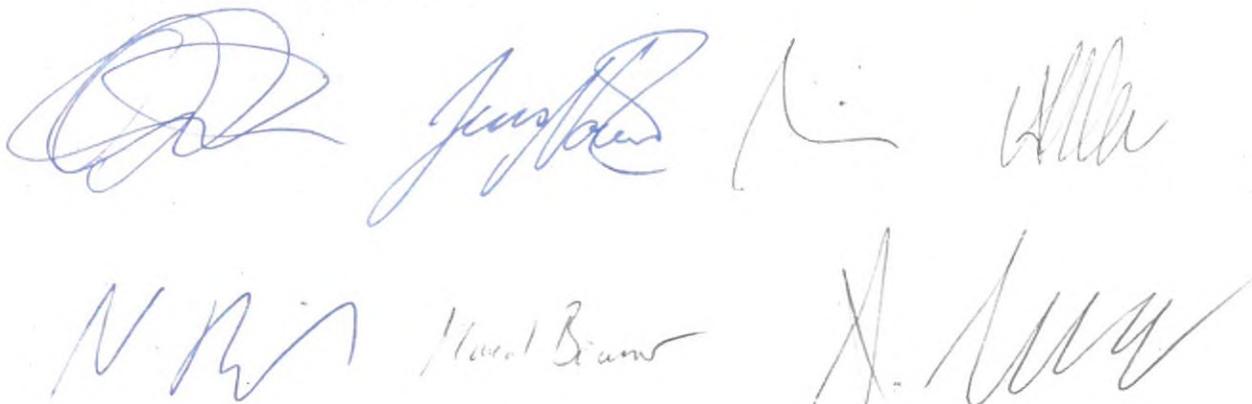
§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden. /// siehe §7 Absatz 4
- (2) Anträge auf Auflösung des dasdigidings e.V.. dürfen nicht im Wege der Dringlichkeit beschlossen werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen zur Förderung der Forschung, Wissenschaft und Bildung zu verwenden hat.
- (4) Die Versammlung, die die Auflösung beschließt, wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Stand: 11. November 2020



Handwritten signatures in blue ink, including the name 'Hansel Braun'.

Beitrags- und Vergütungsordnung

Nr. 1

(1) Der Mitgliederbeitrag beträgt 12,- € jährlich.

Nr. 2

- (1) Mitglieder, die Leistungen für den Verein erbringen, können dafür eine Vergütung erhalten. Das Mitglied kann auf seine Vergütung verzichten.
- (2) Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Vergütung darf den Betrag nicht übersteigen, den der Verein hätte aufwenden müssen, wenn nicht das Mitglied, sondern ein Dritter die Leistung erbringen würde.
- (3) Vor einer Entscheidung über die Höhe der Vergütung stellt der Vorstand fest, ob das Mitglied die Vergütung ausbezahlt haben will oder diese Vergütung als Spende dem Verein zukommen lassen will. Im letzteren Fall veranlasst der Vorstand die Erstellung einer steuermindernden Spendenquittung.

Nr. 3

(1) Die pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 10 darf höchstens bis zu dem gesetzlich zulässigen Betrag (§3 Nr. 26a EStG) je Vorstandsmitglied gewährt werden. Bezugszeitraum ist das Geschäftsjahr. Die Vergütungen sind im Einzelnen im Kassenbericht darzustellen.

Nr. 4

(1) Aufwandsersatz im Sinne von § 9 Absatz 10 ist der Ersatz tatsächlich entstandener notwendiger Auslagen aus Anlass der Erledigung von Vereinsangelegenheiten (z.B. Büromaterial, Telefonkosten, Reisekosten). Allgemeine Grundsätze der Wirtschaftlichkeit/Angemessenheit sind dabei zu beachten. Über den Aufwandsersatz sind Nachweise (Rechnungen, Quittungen, etc.) in angemessenem Umfang zu führen. Diese sind für die gesetzlich vorgeschriebene Frist aufzubewahren.

Stand: 11. November 2020



Handwritten signatures of the board members in blue ink.

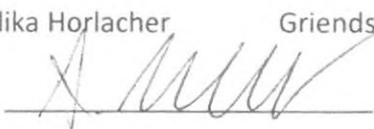
Anwesenheitsliste zur Gründungsversammlung

vom 11. November 2020

(1) Frau Anna-Karina Birkenstock Abtsgartenstraße 21a 53773 Hennef



(2) Frau Angelika Horlacher Griendskaule 19 53773 Hennef



(3) Herr Caspar Armster Abtsgartenstraße 21a 53773 Hennef



(4) Herr Daniel Marcinkowski Hanftalstraße 94a 53773 Hennef



(5) Herr Nico Rybnikar Hohlweg 3 53773 Hennef



(6) Herr Marcel Bäumer Kapellenstraße 8a 53773 Hennef



(7) Herr Jens Nowak Krummer Weg 2 53773 Hennef



Finanzamt Siegburg

Steuernummer
220/5939/1043

Ort, Datum

53721 Siegburg, 02.03.2021

Straße
Mühlenstr. 19

Organisationseinheit, Telefon
Kö PK 02241 105-2151

Finanzverwaltung NRW Postfach 1351 - 53703 Siegburg

dasdigidings e. V.
Abtsgartenstr. 21a
53773 Hennef

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft der Körperschaft
dasdigidings e. V.
(Bezeichnung der Körperschaft)
in der Fassung vom 11.11.2020 (zuletzt geändert am) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen
nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende Feststellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Hinweise zur SteuerbegünstigungDie Körperschaft fördert mildtätige Zwecke kirchliche Zwecke folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Volks- und Berufsbildung	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr (n) 7 AO)
Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst u. Kultur	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 1, 5 AO)
Förderung der internat. Gesinnung und Völkerverständigung	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 13 AO)
	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <http://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

- Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
- Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung**Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.